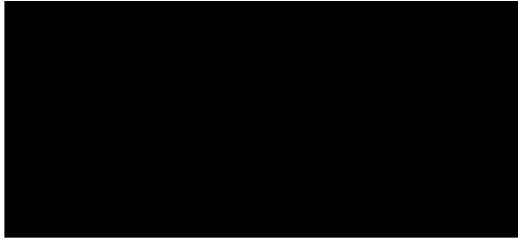
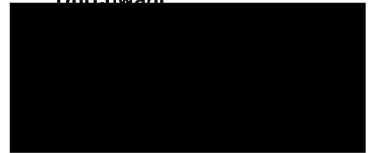


SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden



Herrn [Redacted] Partner/-in
[Redacted]

Durchwahl
[Redacted]



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
28. April 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
56-8483/22/1

Dresden,
28. Mai 2018

Genehmigung der Entnahme eines Wolfes im Kreis Bautzen Oktober 2017

Sehr geehrte [Redacted]

gestatten Sie mir, dass ich heute auf Ihre Mailanfrage vom 28. April dieses Jahres zurückkomme, in der Sie um elektronische Akteneinsicht zum Vorgang um die Entnahme eines Wolfes aus dem Rosenthaler Rudel im Jahr 2017 ersuchten. Sie bezogen sich auf § 4 Abs. 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG). Sollten diese Gesetze nicht einschlägig sein, sollte Ihr Anliegen als Bürgeranfrage behandelt werden.

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Töten eines Wolfes im Freistaat Sachsen ist das jeweilige Landratsamt, hier das Landratsamt Bautzen. Dort wird die Akte geführt, so dass Anträge auf Akteneinsicht auch dort zu stellen sind. Insofern wird Ihre oben genannte Anfrage von uns als Bürgeranfrage beantwortet.

Im Territorium des Rosenthaler Wolfsrudels kam es seit dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2017 zu 60 Übergriffen von Wölfen auf Nutztiere, bei denen 213 Nutztiere getötet wurden. Die Tierhalter (nichtgewerbliche wie gewerbliche) in diesem Gebiet wurden bei der Anschaffung von geeignetem Herdenschutzmaterial (Elektrozäune und Flatterband) finanziell durch den Freistaat Sachsen unterstützt. Trotzdem kam es 19 mal zu Übergriffen von Wölfen auf Nutztiere, die hinter den empfohlenen, elektrischen Schutzzäunen gehalten wurden. Schlussendlich gab es zwei Übergriffe von Wölfen auf Schafe, die hinter einem stromführenden Zaun gehalten wurden, der zusätzlich mit einem Flatterband überspannt war. Damit waren alle für die Tierhalter zumutbaren Maßnahmen zum Schutz ihrer Nutztiere ausgeschöpft. Der Einsatz von Herdenschutzhunden war nicht zumutbar, da die Herdengrößen unter 100 Tieren lag.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



2018/20728

Damit waren nach Einschätzung des zuständigen Landratsamtes die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot erfüllt. Diese Einschätzung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) fachaufsichtlich bestätigt.

Das zuständige Landratsamt Bautzen hat daraufhin, wie auch im Managementplan für den Wolf in Sachsen (MAP) vorgesehen, eine Ausnahmegenehmigung zum Töten eines Wolfes aus dem Rosenthaler Rudel, örtlich und zeitlich begrenzt, erteilt. Durch den Widerspruch eines Umweltverbandes wurde die Entscheidung ausgesetzt. Die Widerspruchsbearbeitung konnte erst nach Ablauf der zeitlichen Befristung für die Ausnahmegenehmigung abgeschlossen werden, eine erneute Ausnahmegenehmigung wurde nicht erteilt.

Sehr geehrter Herr [REDACTED] das zuständige Landratsamt Bautzen hat die Entscheidung verantwortungsvoll getroffen. Wie dargestellt hat es die Entscheidung zur Ausnahmegenehmigung erst getroffen, nachdem die Tierhalter die zumutbaren Schutzmaßnahmen umgesetzt und Wölfe diese trotzdem überwunden hatten. Die Entscheidung erfolgte erst nach der vorgesehenen fachaufsichtlichen Beteiligung des SMUL.

Vielleicht können Sie anhand der Darstellungen den Entscheidungsweg des Landratsamtes Bautzen nachvollziehen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]